



Amtliche Bekanntmachung
Nr. 31/2020

Veröffentlicht am: 01.07.2020

Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2, 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel der Bestimmungen

II. Prüfungen

§ 3 Prüfungsausschuss

§ 4 Arten von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen

§ 5 Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

§ 6 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung

§ 8 schriftliche Abschlussarbeiten

§ 9 Kolloquium/Verteidigung/Präsentation (mit unmittelbarem Bezug zur Abschlussarbeit)

§ 10 Praktika und andere Studiennachweise

§ 11 Mitwirkungspflicht der Kandidaten

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Gültigkeit und Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen regeln die grundlegende Prüfungsorganisation, die Prüfungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren sowie die Durchführung der Prüfungen für alle Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Für Regularien, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, gelten die Regelungen der studien- gangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Zweck

(1) Aufgrund der aktuellen dynamischen Situation mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, des damit einhergehenden eingeschränkten Regelbetriebes an der gesamten Otto-von-Guericke Universität und den rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von Infektionen auf Landes- und Bundesebene sind besondere Anforderungen zur ordnungsgemäßen Abnahme mündlicher und insbesondere schriftlicher Prüfungen zu stellen.

(2) Vor dem Hintergrund des hohen Verflechtungsgrades aller Fakultäten ist es daher das Ziel, weitgehend einheitliche Verfahrensweisen im Prüfungswesen der Fakultäten zu etablieren. Hierdurch werden fakultätsübergreifende Standards geschaffen und damit den Studierenden in der gegenwärtigen Ausnahmesituation erleichtert Regularien im Rahmen von Prüfungen einzuhalten.

II. Prüfungen

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der von den Fakultäten angebotenen Modulprüfungen und für die Umsetzung der durch die jeweilige spezifische Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss in Verbindung mit dem Prüfungsamt der jeweiligen Fakultät verantwortlich.

(2) Zur Sicherstellung der permanenten Handlungsfähigkeit sind für jede Statusgruppe des fakultätseigenen Prüfungsausschusses je zwei Stellvertreter zu bestellen. Dabei kann als Stellvertreter/in für die Statusgruppen der wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierendenvertreter auch der/die Leiter/in des Prüfungsamtes bestellt werden.

(3) Jeder Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Übertragung von Kompetenzen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses und den Leiter/die Leiterin des Prüfungsamtes grundsätzlich und in Ausnahmesituationen regelt sowie die Durchführung von Sitzungen in digitaler und fernmündlicher Form ermöglicht.

§ 4

Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang einer vorgesehenen Modulprüfung/studienbegleitenden Prüfungsleistung können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung der Prüfungsverfahren geändert werden (bspw. von schriftlich/mündlich zu Haus-/ Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung).
- (2) Änderungen der Art und/oder des Umfangs einer vorgesehenen Modulprüfung/studienbegleitenden Prüfungsleistung sind grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Studierenden in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) In Verbindung bzw. in Ergänzung zu den einschlägigen Regelungen der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu den zulässigen Arten an Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen ist die Abnahme von mündlichen-Online-Prüfungen und digitalen unbeaufsichtigten Leistungsnachweisen (bspw. Hausarbeiten / Schriftlichen Ausarbeitungen) unter Beachtung rechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich.
- (4) Bei allen digitalen Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 haben die Prüfer sicherzustellen, dass die Auswahl der Prüfungsmethode und Fragestellungen geeignet sind, u.a. die laut Modulbeschreibung zu erwerbenden berufsbezogenen Fähig-/Fertigkeiten bzw. das nachzuweisende Wissen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Lernziele zu überprüfen. Dabei ist dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechend Art. 3 Grundgesetz aller Prüflinge Rechnung zu tragen und insofern der Gefahr von Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorzubeugen.
- (5) Zur ordnungsgemäßen Abnahme digitaler Modulprüfungen/studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3 ist insbesondere die Authentizität der erbrachten Leistung durch geeignete Maßnahmen (bspw. Eigenständigkeitserklärung bei digitalen Hausarbeiten / Schriftlichen Ausarbeitungen) sicherzustellen.

§ 5

Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

- (1) Mündliche Modulprüfungen können abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen digital über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, wenn mündliche Präsenzprüfungen aufgrund einer Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona SARS-Cov-2 (Corona-VO) in der jeweils geltenden Fassung nicht zulässig sind, der jeweilige Prüfungsausschuss dies anordnet oder auf Antrag der oder des Studierenden, wenn sie oder er aus nicht zu vertretenden Gründen an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen kann. Nicht zu vertretende Gründe sind hierbei insbesondere Reisebeschränkungen und Quarantänemaßnahmen.
- (2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Prüfling und der prüfenden Person bzw. den prüfenden Personen während des gesamten Prüfungsablaufes voraus.
- (3) Die prüfende Person legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der digitalen Prüfungsleistung fest und hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Die prüfende Person stellt vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings anhand eines Ausweisdokuments fest, dass glaubhaft die Identität des Prüflings erkennen lässt.

(5) Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit im Prüfungsverfahren durchgeführt werden kann, kann die prüfende Person die Prüfung abbrechen. Die Entscheidung hierüber trifft die prüfende Person nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Im Protokoll der mündlichen Prüfung sind die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein etwaiger Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.

(7) Die Aufzeichnung der Video-Prüfung ist grundsätzlich untersagt. Hierauf weist die prüfende Person spätestens zu Beginn der Prüfung auch die zu prüfende Person hin.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für mündliche Prüfungen und Präsentationen im Rahmen von Studienleistungen, Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen sowie Studien- und Abschlussarbeiten. Störungen des Prüfungsverlaufs im Sinne von Abs. 5 und 6 sind in diesem Fall auch dann schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer festzuhalten, wenn im Übrigen kein Prüfungsprotokoll für die betreffende Studien- und Prüfungsleistung anzufertigen ist.

§ 6

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den schriftlichen Modulprüfungen erfolgt fristgerecht über das Web-Portal der Universität (LSF).

(2) Für die Anmeldung zu Modulprüfungen gelten die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge oder gesonderte Festlegungen der Fakultäten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Abmeldung

(1) Erscheint die/der Studierende nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung nicht, wird dies als Rücktritt von der Prüfung gewertet. Eine Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ erfolgt nicht. Die Beibringung eines Nachweises, bspw. eines ärztlichen Attestes, ist nicht erforderlich.

(2) Die Prüfungsbehörde ist aufgrund behördlicher Anordnungen und Auflagen berechtigt, Prüfungstermine vollständig auszusetzen und ggf. neue Prüfungstermine zu vergeben. Das mit der Anmeldung aufgenommene Prüfungsrechtsverhältnis bleibt mit der Aussetzung/Verschiebung des Termins unberührt. Die Prüfungsbehörde hat schnellstmöglich die neuen Prüfungstermine bekannt zu geben. Die Information erfolgt über die Webseiten der zuständigen Prüfungsämter.

§ 8

Schriftliche Abschlussarbeiten

(1) Die Beantragung von schriftlichen Abschlussarbeiten ist ausschließlich per Post, Telefax oder per E-Mail an das zuständige Prüfungsamt der Fakultät zu richten.

(2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ergeht in Textform.

(3) Für die Abgabe der Abschlussarbeit sind grundsätzlich die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich. Die Abgabe erfolgt per Post oder in den davor vorgesehenen Briefkästen auf dem Campusgelände der OVGU. Ergänzt werden diese um sach- und situationsgerechte Lösungsalternativen. Diese können sein:

– fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit in digitaler Form inklusive der unterzeichneten „Eigenständigkeitserklärung“. Die Übermittlung erfolgt fristgerecht durch den Kandidaten von seiner persönlichen studentischen E-Mailadresse an den Prüfer/in und zwingend zusätzlich an das Prüfungsamt. Die Nachreichung der gedruckten, deckungsgleichen Fassungen, in der laut der Prüfungsordnung geforderten Anzahl, und weiteren Bestimmungen soll schnellst möglich erfolgen.

(4) Kommt es zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Abschlussarbeit durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. bei der Literaturbeschaffung, Datenbeschaffung, usw.) kann der Studierende von folgenden Lösungen Gebrauch machen:

– Beantragung der Verlängerung der Bearbeitungszeit. Die Antragstellung erfolgt über die persönliche studentische E-Mailadresse an das zuständige Prüfungsamt. Die Gründe sind in dem Antrag kurz zu erklären.

– Beantragung des Rücktritts von der Abschlussarbeit aus triftigen Grund. Die Einreichung eines Attestes bzw. anderen Nachweises ist dabei in Abhängigkeit der pandemischen Lage gemäß der Vorgaben der örtlichen Gesundheitsämter ggf. erforderlich. Das Prüfungsamt wird per E-Mail, an die persönliche studentische E-Mailadresse, über die Gewährung des Rücktritts informieren.

§ 9

Kolloquium/Verteidigung/Präsentation (mit unmittelbarem Bezug zur Abschlussarbeit)

(1) Bei mündlichen Leistungen (z.B. Abschlusspräsentationen) im Rahmen von Master- und Bachelorarbeiten, Seminaren, Projekten, Kolloquien oder vergleichbaren Lehrformaten ist als erstes zu prüfen, inwieweit diese mithilfe der Nutzung kontaktminimierender Hilfsmittel (z.B. Videotelefonie) stattfinden können. Es gilt § 5 entsprechend.

(2) Falls eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden soll, ist ein Abstands- und Hygienekonzept, entsprechend der aktuell geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung SARS-CoV-2-EindV), zu erstellen und durch die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz abzunehmen.

§ 10

Praktika und andere Studiennachweise

(1) Studienbegleitende Praktika (z.B. Berufspraktikum, Grundpraktikum, Industriepraktikum, usw.), die nicht oder nur zum Teil abgeleistet wurden und weiterhin an Fristen gebunden sind, sind bei der Fristenkontrolle bis zu 12 Monate nicht zu berücksichtigen.

(2) Sollte mindestens die Hälfte der abzuleistenden Praktikumsleistung erbracht worden sein, gilt diese als erfüllt. Ist weniger als die Hälfte der abzuleistenden Praktikumsleistung erbracht worden, so wird diese, sofern sie als Zulassungsvoraussetzung definiert wurde, als zurückgestellt betrachtet und ist anteilig innerhalb der darauffolgenden 2 Semester zu erbringen.

(4) Leistungen der Sportpraxis müssen vollständig abgeleistet werden.

(5) Leistungen der studienbegleitenden Sprachausbildung können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

(6) Sollten Leistungen abschlussübergreifende Fristen beeinflussen, besteht die Möglichkeit, ohne den erforderlichen Abschluss Leistungen aus einem anderen Studiengang zu erbringen, sofern dieser nicht in seiner Kapazität beschränkt ist (Mastermodule können vorgezogen werden).

§ 11

Mitwirkungspflicht/Information für Studierende

(1) Studierende sind verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig zum Prüfungsgeschehen auf den Webseiten der Prüfungsämter sowie über das regelmäßige Abrufen des Postfaches der persönlichen studentischen E-Mailadresse zu informieren.

(2) Die Studierenden informieren die Prüfungsbehörde unverzüglich bei vorliegenden behördlichen und gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, Quarantäne, Aufenthalt in Risikogebieten u.ä.).

(3) Informationen zum Prüfungsablauf erhalten die Studierenden im zuständigen Prüfungsamt der Fakultäten, den Studiengangverantwortlichen, den Studiendekanaten der Fakultäten sowie im Campus Service Center.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft und mit Beendigung des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Geltungsdauer dieser Satzung durch einen Beschluss des Senats verlängert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.06.2020.

Magdeburg, 30.06.2020

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg